

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 31 vom 01. August 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Umbau & Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses
Bad Reichenhall 1

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans 2

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m § 12 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Untersbergstraße 28“ 3

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der
frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den
Bebauungsplan „Reber“ 4

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bad Reichenhall
Vom 26.07.2023 5

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
3. Änderung des Bebauungsplans „Peterskirche“;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 6

Bebauungsplan „Matulusstraße“;
Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung 7

Bebauungsplan „Gesundheitscampus Freilassing an der Vinzentiusstraße“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss
des Stadtrates der Stadt Freilassing zum Erlass einer
Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
„Gesundheitscampus Freilassing an der Vinzentiusstraße“
gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) 9

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
„7. Änderung Neufassung Teisendorf-Nordwest“ 10

Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel

Haushaltssatzung für das Jahr 2023 11

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Umbau & Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses Bad Reichenhall

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 03.07.2023 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

BV-Nr.:	BGV-33-2023
Bauherr:	xxx
Vorhaben:	Umbau & Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses
Grundstück:	xxx
Flur-Nr.:	783/3
Gemarkung:	Bad Reichenhall

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 784/2, 784, 784/1, 790/9, 783/26, 783/21, 783/27, 783/19, 783/20, 142/21 der Gemarkung Bad Reichenhall und Bayerisch Gmain.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-264, ist erforderlich.

Bek. Nr. 2

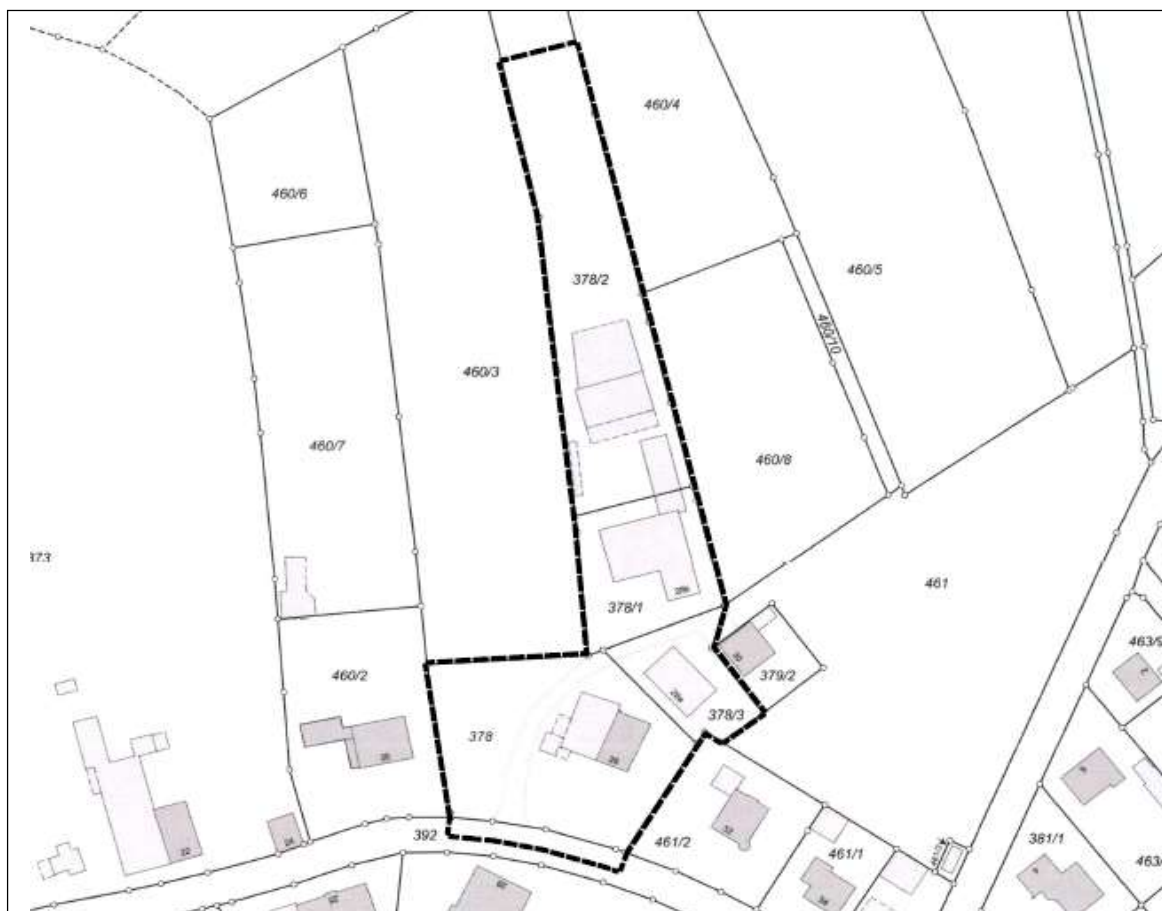
Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke Fl. Nrn. 378, 378/1, 378/2T (T= Teilflurstück), 378/3 und 392T, jeweils Gemarkung Marzoll beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Lageplan vom 29.06.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 19. Änderung des Flächennutzungsplans ist Bestandteil des Beschlusses.



Verfahrensart:

Die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3. BauGB.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Bad Reichenhall stellt den geplanten Bereich als Fläche für die Landwirtschaft da, sodass mit dem Vorhaben der Erweiterung eines Zimmereibetriebes eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nicht erfüllt ist. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu Ändern.

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in der Sitzung vom 25. Juli 2023 den Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke Fl. Nrn. 378, 378/1, 378/2T, 378/3 und 392T, jeweils Gemarkung Marzoll gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung können im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, 1. OG, Zimmer 101, vom

02. August 2023 bis einschließlich den 04. September 2023

während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung unter **08651/775-222 oder -218** eingesehen werden. Die Inhalte dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/aktuelle-verfahrensbeteiligungen> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform per Mail an bauleitplanung@stadt-bad-reichenhall.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Reichenhall, den 26. Juli 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

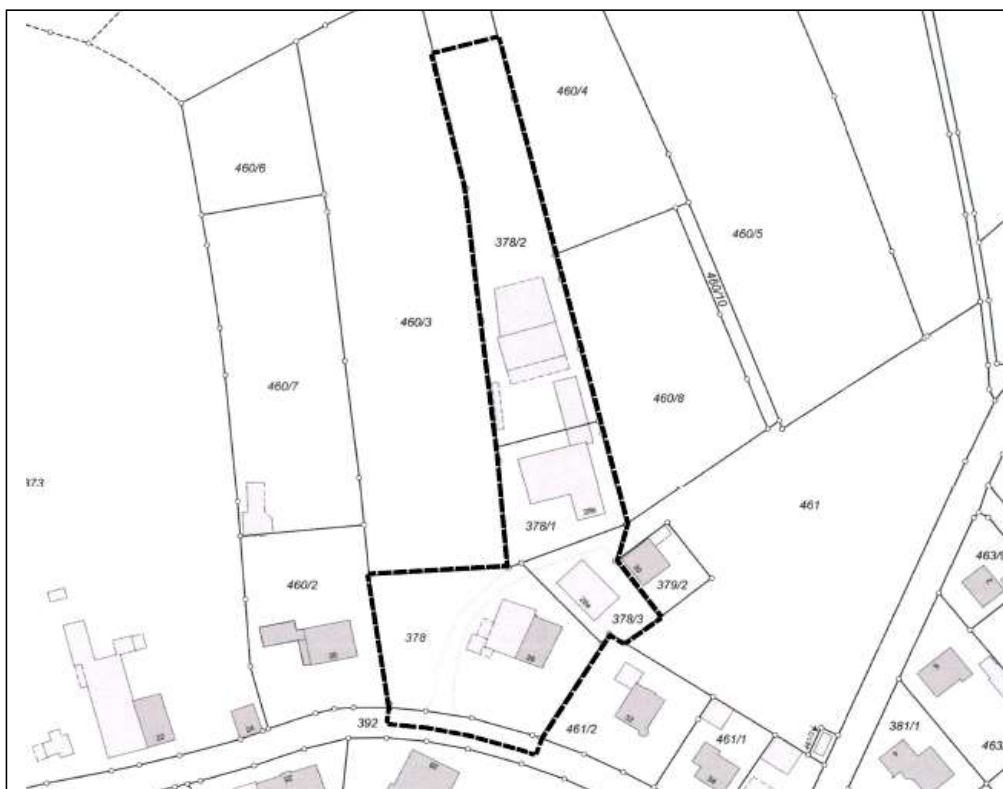
Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m § 12 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Untersbergstraße 28“

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 2023 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Untersbergstraße 28“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 378, 378/1, 378/2T (T=Teilflurstück), 378/3 und 392T, jeweils Gemarkung Marzoll beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Lageplan vom 29.06.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses.



Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel des aufzustellenden Bebauungsplans ist der Erhalt und die Ermöglichung einer baulichen Entwicklung für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb.

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in der Sitzung vom 25. Juli 2023 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Untersbergstraße 28“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 378, 378/1, 378/2T, 378/3 und 392T, jeweils Gemarkung Marzoll gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans, die Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan können im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, 1. OG, Zimmer 101, vom

02. August 2023 bis einschließlich den 04. September 2023

während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung unter **08651/775-222 oder -218** eingesehen werden. Die Inhalte dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/aktuelle-verfahrensbeteiligungen> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform per Mail an bauleitplanung@stadt-bad-reichenhall.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Reichenhall, den 26. Juli.2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

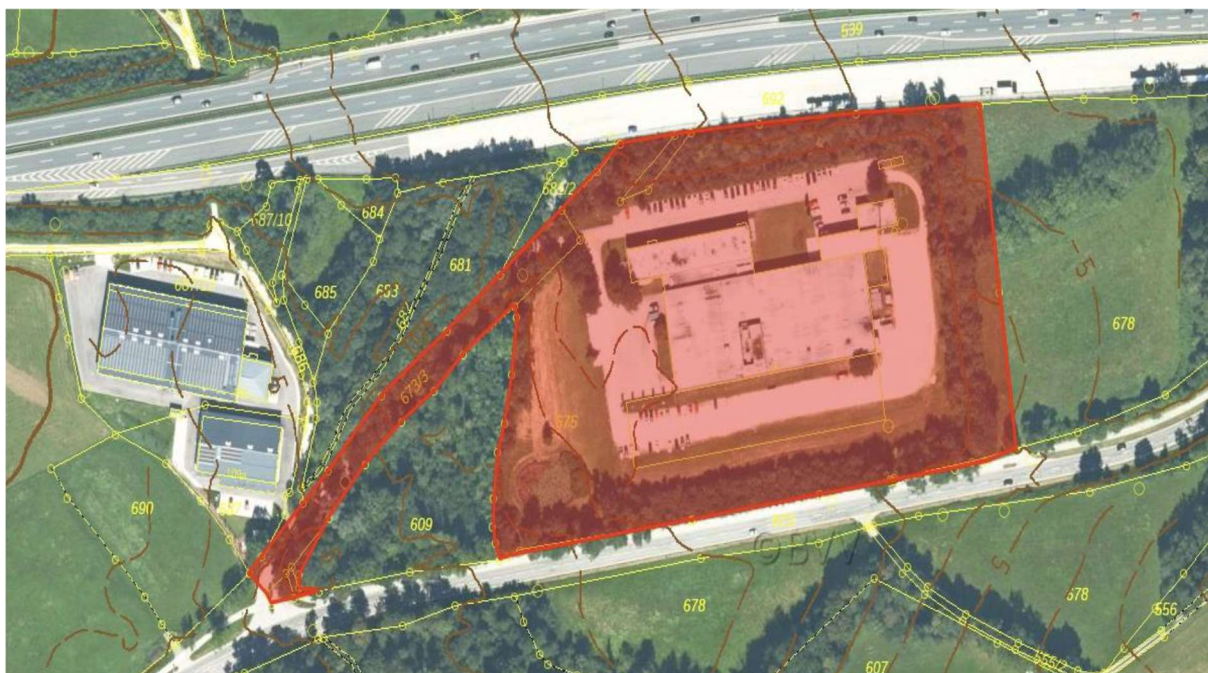
Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Reber“

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Reber“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 673/3, 673/6, 673/7, 675 und 678/3 (Reichenhaller Straße 111), jeweils Gemarkung Marzoll beschlossen.

Gemäß Beschluss vom 25. Juli 2023 wurde der Geltungsbereich um die Grundstücke Fl. Nrn. 609/1, 609/2 und 611/1 jeweils Gemarkung Marzoll erweitert.

Geltungsbereich:



Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel des aufzustellenden Bebauungsplans ist der Erhalt und die Ermöglichung einer baulichen Entwicklung für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb.

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in der Sitzung vom 25. Juli 2023 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Reber“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 609/1, 609/2, 611/1, 673/3, 673/6, 673/7, 675 und 678/3, jeweils Gemarkung Marzoll gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und die Erläuterung zum Vorentwurf können im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, 1. OG, Zimmer 101, vom

02. August 2023 bis einschließlich den 04. September 2023

während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung unter **08651/775-222 oder -218** eingesehen werden. Die Inhalte dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/aktuelle-verfahrensbeteiligungen> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform per Mail an bauleitplanung@stadt-bad-reichenhall.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Reichenhall, den 26. Juli 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bad Reichenhall Vom 26.07.2023

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bad Reichenhall wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Der Kommandant hat zwei Stellvertreter. Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl der beiden Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend.“

2. Im Abschnitt III wird nach § 11 neu eingefügt:

„ § 11 a

Regelung der Stellvertretung des Kommandanten

Der Kommandant regelt seine Stellvertretung insbesondere bei der Einsatzleitung zweifelsfrei (z. B. durch Festlegung einer Rangfolge oder bestimmter Zuständigkeitsbereiche). Dies ist der Stadt unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, 26. Juli 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 3. Änderung des Bebauungsplans „Peterskirche“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat in seiner Sitzung am 18.07.2023 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Peterskirche“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 336 und 338 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 375 der Gemarkung Freilassing. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Peterskirche“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, Zimmer 6 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freilassing, den 25. Juli 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Stadt Freilassing

Bebauungsplan „Matulusstraße“; Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2023 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Matulusstraße“ einzustellen. Das Bebauungsplanverfahren wurde am 10.12.2018 durch Stadtratsbeschluss im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB eingeleitet. Der Geltungsbereich umfasste die Fl. Nrn. 519/6, 518/0 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 58/0 der Gemarkung Freilassing. Ziel des Verfahrens war die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung von bedarfsorientiertem Wohnraum.

Freilassing, den 26. Juli 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

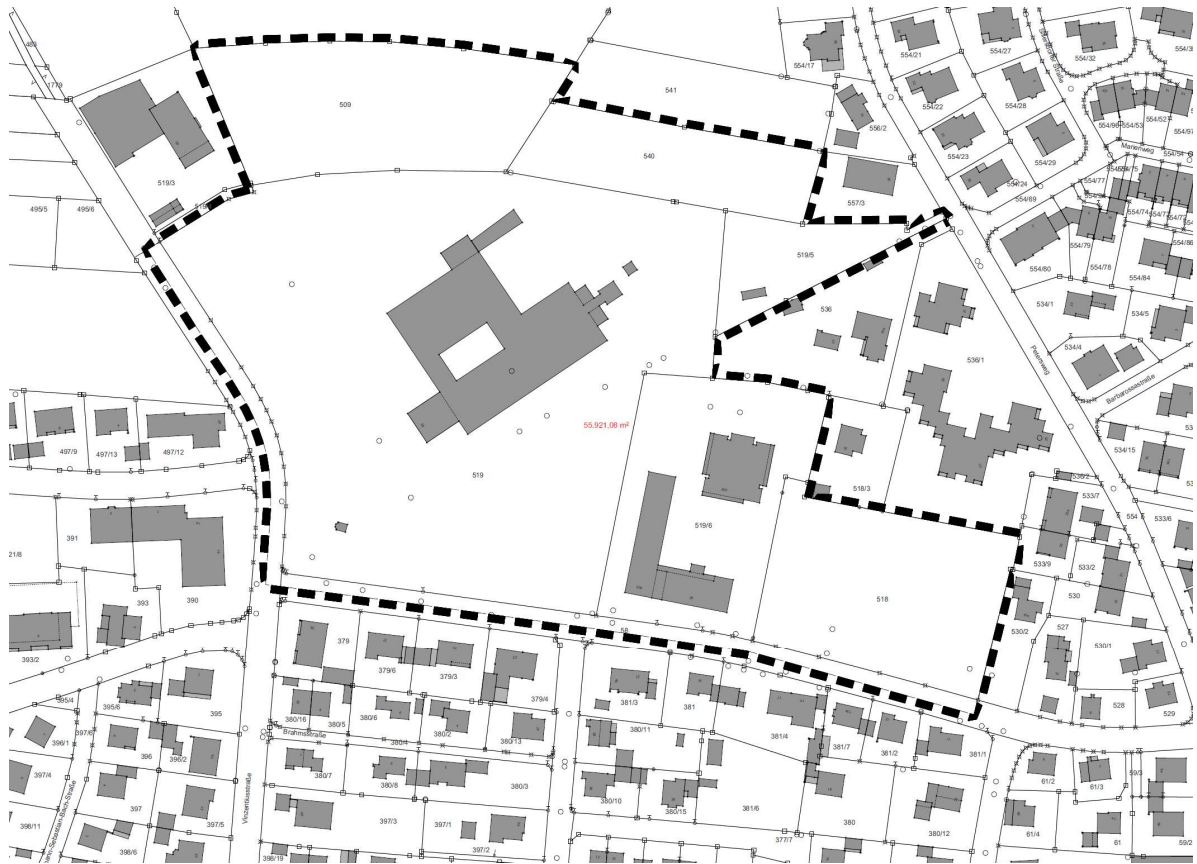
Bek. Nr. 8

Stadt Freilassing

Bebauungsplan „Gesundheitscampus Freilassing an der Vinzentiusstraße“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2023 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gesundheitscampus Freilassing an der Vinzentiusstraße“ nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der angestrebte Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gesundheitscampus Freilassing an der Vinzentiusstraße“ umfasst die Flurstücke: 509, 540, 519, 519/5, 519/6, 518 sowie die Teilfläche der Fl.-Nr. 58 und Teilfläche der Fl.-Nr. 330 der Gemarkung Freilassing. Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab) ersichtlich:



Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gesundheitscampus Freilassing an der Vinzentiusstraße“ angestrebt:

- Erhalt, Fortführung und Ausbau der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Gemeinbedarfsflächen für Gesundheits-, Kranken- und Altenversorgung in Freilassing
- Bestandssicherung und Ausbau der lokalen, zentrumsassoziierten fachärztlichen Versorgungsstruktur in Freilassing
- Bestandssicherung und Schaffung von Ausbaumöglichkeiten der Psychiatrischen Versorgungsstrukturen im südostbayerischen Raum
- Sicherung der zentralörtlichen Bedeutung des Standorts Freilassing in Sachen Fach- und Hausarztversorgung für die Mitversorgungseffekte in der Region (Mittelbereich für Fridolfing, Kirchanschöring, Laufen, Saaldorf-Surheim, Teisendorf und Ainring mit ca. 57.360 zu versorgenden Hausarztpatient:innen)
- Stärkung und Sicherung der vorhandenen Versorgungsstrukturen im ambulanten Bereich der niedergelassenen Ärzte für den Wirtschafts- und Bildungsstandort Freilassing und den Verdichtungsraum in der Kernregion Salzburg
- Schaffung der Möglichkeiten für eine medizinische Qualitätssicherung von zukünftigen Betriebs- und Versorgungsstrukturen von Haus- und Fachärztliche Praxen
- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Weiterentwicklung der bestehenden baulichen Strukturen im Rahmen von Neu-, Umbau-, oder Erweiterungsbauten
- Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen
- Unterstützung und Sicherung der vorhandenen Notarztversorgung im Rot-Kreuz-Haus
- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung
- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung durch Schaffung von Obergrenzen zu Grundflächen, Geschossfläche und Höhen der baulichen Anlagen

Freilassing, den 26. Juli 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss des Stadtrates der Stadt Freilassing zum Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gesundheitscampus Freilassing an der Vinzentiusstraße“ gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gesundheitscampus Freilassing an der Vinzentiusstraße“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplanes „Gesundheitscampus Freilassing an der Vinzentiusstraße“ wurde gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Nach dieser Satzung können Bauvorhaben und bauliche Veränderungen nicht mehr bzw. nur mit einer speziellen Genehmigung durchgeführt werden.

Die Veränderungssperre gilt im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gesundheitscampus Freilassing an der Vinzentiusstraße“. Betroffene Flurnummern sind: 509, 540, 519, 519/5, 519/6, 518 sowie die Teilfläche der Fl.-Nr. 58 und Teilfläche der Fl.-Nr. 330 der Gemarkung Freilassing. Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab) ersichtlich:



Jedermann kann die Veränderungssperre während der Geltungsdauer im Bereich des Bebauungsplanes „Gesundheitscampus Freilassing an der Vinzentiusstraße“ im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing - auf Zimmer Nummer 6 im Erdgeschoss - während der allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Freilassing, den 26. Juli 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 10

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „7. Änderung Neufassung Teisendorf-Nordwest“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.07.2023 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Mit der Bauleitplanung wird, durch geeignete Festsetzungen, eine maßvolle Nachverdichtung ermöglicht.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung (Neufassung) des Bebauungsplanes Teisendorf-Nordwest in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 01. August 2023
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel

Haushaltssatzung für das Jahr 2023

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab,

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 530.090 Euro (€)

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 Euro (€)

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Verbandshaushalt 2023 wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Im Vermögenshaushalt 2023 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für das Jahr 2023 wird gem. § 13 der Verbandssatzung in Höhe von 3,09 € je Einwohner*in festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Freilassing, den 30. Juni 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister